

sprechenden Ministerien unter Hinzuziehung der Fachabteilung der Räte der Bezirke in gemeinsamen Beratungen für ihren Bereich diese Pläne zu koordinieren.

4. Die Neuschaffung, Verbesserung und Erweiterung von

Klubräumen  
Technischen Kabinetten  
Betriebsfilmanlagen  
Betriebsbibliotheken  
Funkanlagen  
Jugendeinrichtungen,  
Näh- und Flickstuben  
Wasch- und Duschanlagen  
(die über die Forderungen des Arbeitsschutzes hinausgehen)  
Gesundheitsstuben  
Frauenruheräume  
Betriebsberholungsheime  
Sanitätsstellen

sowie die Ausstattung von Volkskunstgruppen und Bildungszirkeln erfolgt nicht aus staatlichen Investitionsmitteln. Die Finanzierung ist entsprechend den geltenden Bestimmungen aus den Betriebsmitteln vorzunehmen und im Betriebskollektivvertrag im einzelnen zu regeln. Bei Neubauten ganzer Betriebe bzw. Betriebsteile sind die entsprechend notwendigen Einrichtungen, wie Klubräume, technischen Kabinette, Bibliotheken, Jugendzimmer, Näh- und Flickstuben, Gesundheitsstuben, Frauenruheräume und Sanitätsstellen Bestandteile des Gesamtprojektes und im Rahmen des Gesamtplanes der zuständigen Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. zu investieren. Dazu gehören auch kombinierte Kultur- und Speiseräume.

Erweiterungen, Ausstattungen und Neubeschaffungen in vorhandenen Räumlichkeiten der in § 1 Ziff. 1 genannten Einrichtungen aus Betriebsmitteln sind entsprechend den geltenden Bestimmungen nach Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung des Rates des Kreises zulässig.

5. In Sonderfällen können auch für Frauenruheräume staatliche Investitionen gemäß Ziff. 1 gegeben werden. Über die Aufnahme von Frauenruheräumen in den staatlichen Investitionsplan entscheiden nach eingehender Begründung durch den betreffenden Betrieb die zuständigen Fachabteilungen des Rates des Bezirkes, unter Berücksichtigung des § 3 dieser Anordnung.

§ 2

**Ausarbeitung der Entwicklungspläne**

1. Die Ausarbeitung der Entwicklungspläne für die Kultur- und Klubhäuser, Kindergärten, Kinderhorte, Kinderwochenheime, Kinderkrippen, Sportanlagen, Betriebspolikliniken, Ambulatorien, Nacht-sanatorien und Sanitätsstellen der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft erfolgt über die Räte der Kreise und Bezirke.
2. Alle übrigen Einrichtungen des Kultur-, Gesundheits- und Sozialwesens der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft werden ab 1956 nicht mehr in die zentrale Planung einbezogen, sondern entsprechend den betrieblichen Belangen in den Betriebskollektivvertrag aufgenommen und gemäß § 1 Ziff. 4 finanziert.

§ 3

**Zusammenarbeit mit der-Gewerkschaft**

Bei der Ausarbeitung der Pläne entsprechend der §§ 1 und 2 und beim Erlaß von Anweisungen zu dieser Anordnung ist die Mitwirkung der jeweiligen betrieblichen, örtlichen und zentralen Gewerkschaftsorgane zu gewährleisten.

**Schlußbestimmungen**

§ 4

Zur Durchführung aller Aufgaben, die nach dem Wortlaut dieser Anordnung den örtlichen Räten obliegen, haben die Vorsitzenden der örtlichen Räte die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 5

Die Staatliche Plankommission erläßt die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Anweisungen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. September 1955

**Staatliche Plankommission**

Leuschner  
Vorsitzender

**Erste Anweisung**

**zur Anordnung über die Veränderung der Planung des Kultur-, Gesundheits- und Sozialwesens in»  
Bereich der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft**

**Vom 12. September 1955**

Zur Durchführung der Anordnung vom 12. September 1955 über die Veränderung der Planung des Kultur-, Gesundheits- und Sozialwesens im Bereich der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 337) wird folgendes angewiesen:

I.

**Übergang zur neuen Methode der Planung**

§ 1

1. Die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. lassen die Vorprojektierungen und Projektierungen entsprechend dem bestätigten Projektierungsplan 1956 zu Ende führen und übergeben bei Fertigstellung der einzelnen Dokumente diese der zuständigen Fachabteilung des Rates des Bezirkes zur weiteren Bearbeitung.
2. Den zuständigen Fachabteilungen der Räte der Bezirke sind durch die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. vorab bis 30. September 1955 Auszüge aus den Projektierungsplänen 1956 in Form von Objektlisten mit folgenden Angaben zu übergeben:
  - a) Art des Objektes und Standort,
  - b) Planender Trägerbetrieb,
  - c) Kapazitätsangabe,
  - d) Höhe des vollen Wertumfanges (einschließlich Ausrüstungen),
  - e) Höhe der vorgesehenen Investitionen für 1956,
  - f) Anfangs- und Schlußjahr der Baumaßnahmen.